

# RS Vwgh 2021/11/17 Ra 2020/08/0062

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.11.2021

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze  
68/02 Sonstiges Sozialrecht

## Norm

AIVG 1977  
AMFG  
AMFG §4 Abs1 Z1  
AMSG 1994 §32 Abs2 Z5  
AMSG 1994 §32 Abs4  
AMSG 1994 §32 Abs5  
VwRallg

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2007/08/0187 E 11. September 2008 VwSlg 17531 A/2008 RS 1

## Stammrechtssatz

Gemäß § 32 Abs. 2 Z. 5 und Abs. 5 AMSG iVm§ 4 Abs. 1 Z. 1 AMFG gehört auch die Arbeitsvermittlung zu den Aufgaben des AMS. Aus dem Wortlaut des § 32 Abs. 4 AMSG ergibt sich, dass auch die Vorauswahl von Bewerbern vom AMS für potentielle Arbeitgeber angeboten werden kann. Hierbei wird das AMS für das jeweilige Unternehmen im Rahmen der Vorschriften der §§ 2 bis 7 AMFG als Dienstleister tätig und unterliegt somit im Wesentlichen denselben Rechtsvorschriften wie private Arbeitsvermittlungsunternehmen. Davon zu unterscheiden ist die Beratungstätigkeit des AMS für den Arbeitslosen, insbesondere im Rahmen der Aufgaben des AMS nach dem AIVG.

## Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020080062.L01

## Im RIS seit

13.12.2021

## Zuletzt aktualisiert am

01.02.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)